

ASPA Bauträger GmbH

03.04.2017

Herr Andreas Grill

Marbacher Straße 2

71546 Aspach

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Gebäudekontrolle zum Abriss vorgesehener Gebäude Im Brühle in Aspach

Anlass

Im Zusammenhang mit den geplanten Abrissarbeiten eines Gebäudes und zweier Unterstände Im Brühle in Aspach (Abbildung 1) muss der besondere Artenschutz im Sinne des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berücksichtigt werden. Um den Verbotstatbestand der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist zur Überprüfung einer möglichen Nutzung der Gebäude durch artenschutzrechtlich relevante Arten eine artenschutzfachliche Kontrolle des Gebäudes und der Unterstände erforderlich.

Methodik

Im Rahmen der Kontrollbegehung vom 09.02.2017 wurden ein Gebäude und zwei Unterstände auf Anzeichen, die auf eine Nutzung durch Vögel und Fledermäuse hindeuten, kontrolliert. Bei der Gebäudekontrolle wurde sowohl auf direkte Nachweise als auch auf indirekte Hinweise wie beispielsweise Nester, Kot-, Urin-, Fraß- oder Fettsuren geachtet.

Die Begehung wurde durch Herrn Diplom Biologe Dr. M. Otto (GÖG) vorgenommen.

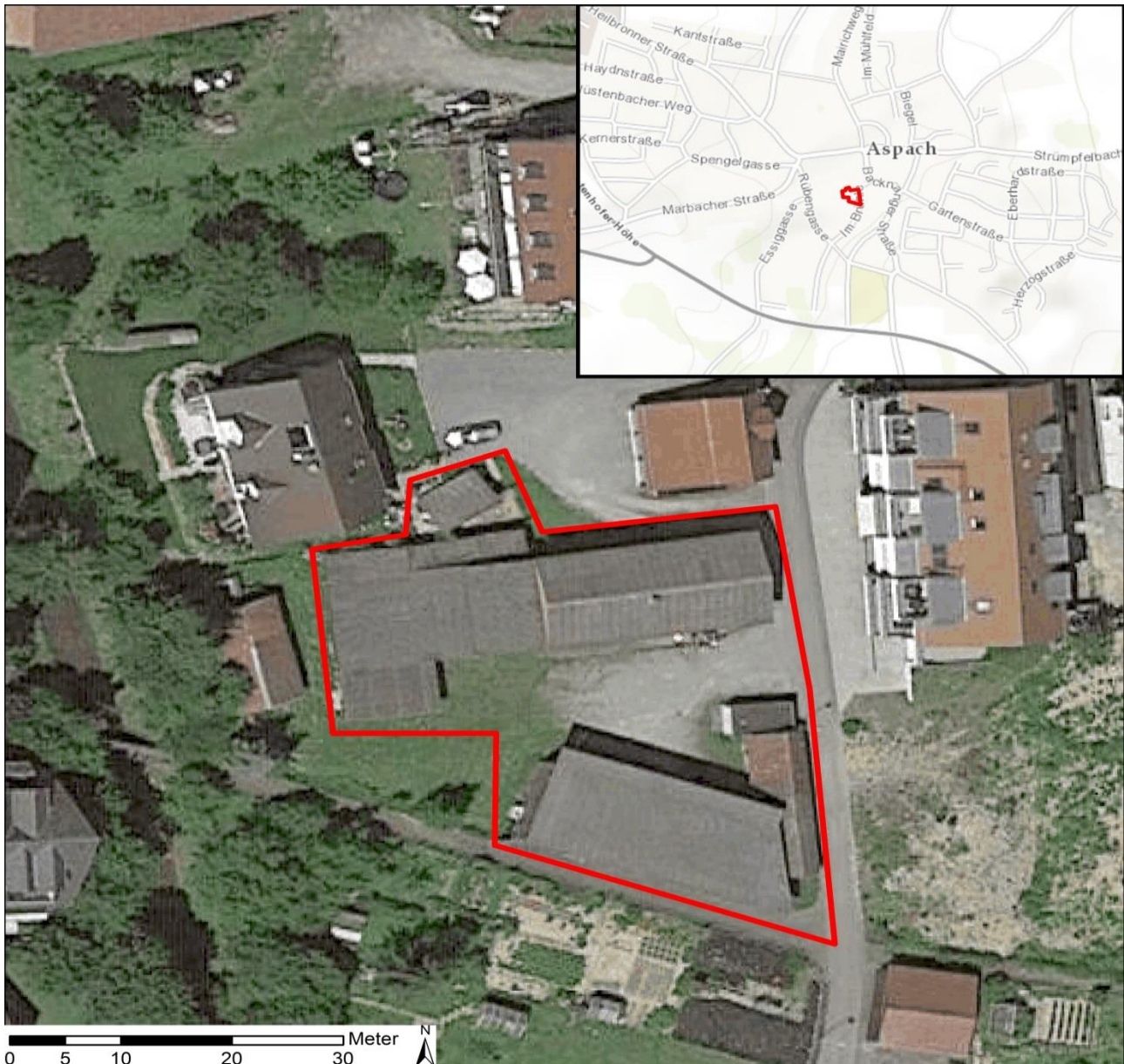


Abbildung 1: Übersicht des kontrollierten Gebäudes und den beiden Unterständen

Ergebnisse

Das Gebäude (Abbildung 2) und die Unterstände bieten Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse (Abbildung 3 und 4) sowie Spalten, Risse, Hohlräume oder Vorsprünge, die sich als Fledermausquartier oder als Brutstätte für Vögel eignen (Abbildung 3 - 7). Aufgrund der Spalten und Risse sind das Gebäude und die Unterstände zugluftanfällig. Mit der damit einhergehenden unzureichenden Frostsicherheit kann eine Eignung als Winterquartier für Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auf dem Dachboden befindet sich jedoch noch ein Getreidevorrat (Abbildung 5), der als Nahrung für Vögel dienen kann.

Die Gebäudekontrolle Im Brühle ergab keine Hinweise, die auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel hindeuten.



Abbildung 2: Blick auf das untersuchte Gebäude



Abbildung 3: Einflugmöglichkeit in das Gebäude



Abbildung 4: Weitere Einflugmöglichkeit in das Gebäude



Abbildung 5: Getreide auf dem Dachboden



Abbildung 6: Südlicher Unterstand



Abbildung 7: Westlicher Unterstand

Bewertung

Im Rahmen der Kontrollbegehung am 09.02.2017 konnten keine Hinweise, die auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel hinweisen, festgestellt werden. Eine Funktion des Gebäudes oder der Unterstände als Winterquartier kann aufgrund der mangelnden Frostsicherheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Gebäudes oder der Unterstände als Tagesquartier während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (März bis Oktober) oder durch Gebäudebrüter während der Vogelbrutzeit kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Bezogen auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist festzustellen, dass bei einem Gebäudeabriss unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum Anfang November bis Ende Februar (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 1) sowie einer erneuten Kontrolle unmittelbar vor den Abrissarbeiten (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 2) keine direkte Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausarten zu erwarten ist. Daher kann eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da in vorliegender Stellungnahme nur das Quartier- und Nistpotenzial hinsichtlich Fledermäuse und Vögel betrachtet wurde, kann zu einer verbotsrelevanten Betroffenheit weiterer Arten nach § 44 (1) BNatSchG keine Aussage getroffen werden.

Fazit

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen stehen, bezogen auf die Artgruppe der Vögel und Fledermäuse, einem Abriss des Gebäudes und der Unterstände keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V 1** Die Abrissarbeiten werden unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten und der Aktivitätszeiten der Fledermäuse auf Anfang November bis Ende Februar beschränkt.
- V 2** Erneute Kontrolle der betroffenen Gebäude unmittelbar vor den Abrissarbeiten.

gez. Dr. Matthias Otto (Diplom Biologe)